

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben zur Förderung der Regionalentwicklung im Landkreis Börde

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stiftung Zukunftsfonds Morsleben (Stiftung) gewährt auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“ (MorsStG) in der Regel mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für Projekte in zum Landkreis Börde gehörenden Gebieten (Fördergebiet) insbesondere im Gebiet um die Schachtanlagen Morsleben und Beendorf, die dazu beitragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in den Schachtanlagen Morsleben und Beendorf sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung und der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen auszugleichen.

1.2 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe

- des MorsStG,
- dieser Grundsätze,
- etwaiger Beschlüsse des Stiftungsrates und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere zu Ziffer 3.1 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Bund) sowie den Prüfrechten von Bundesbehörden,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung,
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. EU Nr. L 114 S. 8) – im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung, sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABI der EU L 187 S. 1) – im Folgenden: AGVO.

1.3 Ein Anspruch einer Antragstellerin oder eines Antragstellers (Projektträger) auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Eine Förderung von Projekten innerhalb des Fördergebietes erfolgt insbesondere in den Bereichen

- Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,

- Mobilität, Freizeit und Tourismus,
- Kultur, Sport und Engagementförderung,
- Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
- Arbeit und Wirtschaft,
- Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz sowie Wissenschaft und Forschung.

2.2 Von der unmittelbaren Förderung ausgeschlossen sind Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Ein Antrag ist förderfähig, wenn er auf den von der Stiftung vorgegebenen Vordrucken vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Anlagen versehen eingereicht wird, das Projekt dem Stiftungszweck dient, die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und die Eignung und administrative Kompetenz des Projektträgers vorliegt. An ein Projekt wird generell der Anspruch von hoher Solidität und Qualität gestellt. Es muss zeitlich terminiert (Projektzeitraum) und innerhalb des Projektzeitraumes realistisch erreichbar sein.

4.2 Die Förderwürdigkeit eines Antrags bemisst sich insbesondere anhand folgender Qualitätskriterien:

- Übereinstimmung mit den vom Stiftungsrat beschlossenen Förderschwerpunkten,
- Definition von Projektzielen und messbaren Kriterien zur Zielerreichung,
- Innovationsgehalt und/oder modellhafter Charakter des Projekts,
- positive Auswirkungen im und auf das Fördergebiet,
- nachhaltige Konzeption,
- Ausstrahlungswirkung über den lokalen und/oder regionalen Rahmen hinaus,
- regionale Kooperation sowie
- Einsatz von Eigenmitteln und/oder -leistungen.

4.3 Handelt es sich um eine Zuwendung für eine Instandhaltungs- bzw. Baumaßnahme auf einem Grundstück, an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, muss sich dieses im Eigentum des Projektträgers befinden oder es müssen dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (zum Beispiel aus Pacht- oder Nutzungsverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragsstellung bestehen. Das Eigentums- bzw. langfristige Nutzungsrecht sowie die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin und/ oder des Eigentümers zur geplanten Maßnahme sind bei Antragstellung nachzuweisen. Sofern für die Baumaßnahme eine Baugenehmigungspflicht besteht, ist die Baugenehmigung bei der Antragstellung mit vorzulegen. Ausnahmen hierzu sind zu beantragen und zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

4.4 Maßnahmen an Gebäuden, die die Gebäudehülle und/oder die Heiztechnik betreffen, sind nur dann förderfähig, wenn bereits eine Energieberatung durchgeführt wurde und sich die Maßnahmen aus dem Energieberatungsbericht ableiten lassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung, in geeigneten Fällen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - 5.3.1 allgemeine, laufende Personal- und Verwaltungskosten,
 - 5.3.2 Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines Projektes sind,
 - 5.3.3 kommerzielle Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Mittelakquisition für andere Zwecke,
 - 5.3.4 bereits begonnene Projekte sowie
 - 5.3.5 die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.
- 5.4 Der Stiftungsrat kann im Einzelfall auf Grundlage eines begründeten Antrags des Projektträgers die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. die Förderung eines bereits begonnenen Projekts beschließen.
- 5.5 Einzelne Zuwendungen sollen 500 Euro nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Projektträger hat der Stiftung den Beginn der Durchführung sowie den Abschluss des Projektes schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

6.2 Die Stiftung behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Projektträger ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

7. Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), soweit nicht in diesen Zuwendungsgrundsätzen sowie den Zuwendungsverträgen abweichendes geregelt ist.

7.2 Antragstellung

Für die Beantragung einer Zuwendung ist ein zweistufiges Bewerbungsverfahren vorgesehen. Zunächst stellt ein Projektträger eine schriftliche Anfrage, in der Projektidee und Finanzierung anhand vorgegebener Fragen kurz erklärt werden. Anhand dieser Unterlagen prüft die Stiftung, ob sie das Projekt weiterverfolgen möchte. Wenn dies der Fall ist, sendet die Stiftung dem Projektträger einen entsprechenden Vordruck mit der Bitte zu, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Die Aufforderung selbst ist noch keine Vorentscheidung über die Förderung des Projektes. Anträge werden nur nach Aufforderung durch die Stiftung entgegengenommen.

Eine Anfrage auf Zuwendung ist auf dem dafür von der Stiftung vorgegeben Vordruck unter folgender Adresse einzureichen:

Stiftung Zukunftsfonds Morsleben
c/o Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon 03904 7240-1245
Fax 03904 7240-51203
E-Mail:

7.3 Bewilligung

7.3.1 Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Projektträger einen entsprechenden schriftlichen Zuwendungsvertrag, der Art, Höhe und ggf. weitere Zuwendungsbedingungen sowie Verpflichtungen des Projektträgers regelt. Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

7.3.2 Erst nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages durch die Stiftung und den Projektträger darf dieser mit der Durchführung des beantragten Projektes beginnen.

7.4 Mittelanforderung und -auszahlung

7.4.1 Eine Mittelauszahlung erfolgt regelmäßig erst nach Abschluss des Projektes sowie Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4.2 Bei einem Projektzeitraum mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahr kann die Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist vom Projektträger bei Antragstellung unter Beifügung eines Auszahlungsplanes zu beantragen.

7.4.3 Ist eine Auszahlung von Teilbeträgen beantragt und zugesagt, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung weiterer Teilbeträge soll in der Regel erst erfolgen, wenn die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen worden ist. Die Zuwendungen sind grundsätzlich erst nach Verbrauch der Eigenmittel in Anspruch zu nehmen.

7.4.4 Die Stiftung ist berechtigt, bewilligte Mittel bei der Auszahlung von Teilbeträgen anteilig einzubehalten und diese erst nach Klärung offener Fragen und Vorlage fehlender Nachweise auszuzahlen (siehe auch Ziffer 6.2).

7.5 Rücktritt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

7.5.1 Die Stiftung ist zum Rücktritt vom Zuwendungsvertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Projektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Projektträger den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu dessen Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,

- nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem im Zuwendungsvertrag aufgeführten Beginn des Bewilligungszeitraums mit dem Projekt begonnen wurde oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7.5.2 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Projektträger die Zuwendung zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Projektträger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Rücktritt vom oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben. Der zu erstattende Betrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich seit Auszahlung der Zuwendung zu verzinsen. Die Stiftung kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann absehen, wenn der Projektträger die Umstände, die zum Rücktritt vom oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

7.5.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck (das definierte Projektziel) nicht zu erreichen ist, ist die Stiftung berechtigt, den Zuwendungsvertrag zu kündigen.

7.6 Vor der Bewilligung einer Zuwendung an Unternehmen erfolgt eine Prüfung, ob die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Liegt ein solcher Fall vor, sind die beihilferechtlichen Freistellungsregelungen über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen einzuhalten. Findet die De-minimis- bzw. DAWI-De-minimis-Verordnung insbesondere aufgrund der Zuwendungshöhe keine Anwendung, greift das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen. In diesem Fall wird geprüft, ob die Beihilfe im Rahmen der AGVO oder auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 (Abl. EU Nr. L 7 S. 3) freigestellt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, wäre vor der Bewilligung grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV (sogenannte Einzelnotifizierung) erforderlich. Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

8. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsgrundsätze wurden vom Stiftungsrat am 28.04.2021 beschlossen und treten am 29.04.2021 in Kraft.